

keit oder von dem Ernste der Sache geredet, das ist gleichgültig; doch ich glaube das übergehn zu können. Allein eine Verfassungsfrage zu entscheiden, oder ein Gutachten über einen Gegenstand zu geben, ich glaube, dazu ist jeder Abgeordnete berufen. Sobald ihn die Kammer beauftragt, seine Ansichten über einen Gegenstand auszusprechen, so hält sie ihn dazu befähigt, und ich vindizire das Recht für jeden Abgeordneten, daß man nicht die Behauptung aufstelle, er sei nicht fähig, eine Sache zu beurtheilen, bis sich nicht erwiesen haben wird, daß er es nicht ist.

Abg. S a c h s e: Dem Abg. Utenstädt kann ich in dem Punkte, wo er behauptet, es möchte der Gegenstand an die außerordentliche Deputation nicht gegeben werden, nur beistimmen; denn, wenn sie wieder dahin gelangt, so werden wir erfahren, was wir schon wissen. Von je größerem Interesse die Sache ist, um so mehr muß man wünschen, daß ihr noch eine andere Seite abgewonnen werde, als die von jener Deputation. Will die Kammer die Zeit nicht auf Wahl einer besondern Deputation verwenden, so eignet sich der Gegenstand allerdings hauptsächlich für die Gesetz- und Verfassungs-Deputation.

Abg. v. D i e s k a u: Ich erlaube mir auf die Aeußerungen des Hrn. Abg. Utenstädt, als ob die Frage in Bezug auf den Stellvertreter bloß freiwillig von der Deputation behandelt worden sei, zu bemerken, daß sich diese Frage der Deputation aufdringen mußte, weil man von dem Gesichtspuncte ausging, daß der Hr. D. Kunde *ex tunc* nicht mehr seine Funktion in der Kammer beibehalten könne. Die Deputation konnte doch nicht erklären, daß der Stellvertreter einzuberufen sei, weil sie überzeugt war, daß der Abgeordnete seine ständische Funktion verloren habe. Sodann muß ich bemerken, daß die außerordentliche Deputation bei dieser Frage für competent gelten müsse, denn eben, weil diese Frage nicht freiwillig, sondern nothwendig mit behandelt worden ist, so ist auch für das jetzige Verhältniß die Competenz der außerordentlichen Deputation nicht zu bezweifeln.

Abg. K o u r: Es liegt nach meinem Dafürhalten ein Gegenstand vor, den die Deputation, welche für die Sache ernannt worden ist, zu berathen hat. Ich kann nicht zugeben, daß das Geschäft der außerordentlichen Deputation beendet worden sei. Die Deputation hatte der Kammer das Gutachten zu eröffnen, ob der D. Kunde, als er zum Mitglied der Commission für das Grundsteuersystem ernannt ward, dadurch aus der Mitte der Kammer getreten, indem er ein Staatsdieneramt erhielt. Die Deputation hat der Kammer ihr Gutachten dahin eröffnet, der D. Kunde sei damals Staatsdiener geworden, mithin aus der Reihe der Abgeordneten zu der II. Kammer ausgetreten. Nun glaube ich denn doch, daß bei dieser Lage der Sache dieselbe Deputation, welche uns vorher ihr Gutachten abgab, auch jetzt über das Resultat wieder die Vorberathung zu halten haben wird. Ich halte auf keine Weise die Funktion der Deputation für beendet. Was den Beweggrund des Abg. Utenstädt, diese Angelegenheit an die I. Deputation zu verweisen, anlangt, so scheint er mir nicht der zu sein, welchen man ihm untergelegt hat. Ich habe die Sache so genommen, daß bei diesem Antrage die Meinung vornämlich dahin gegan-

gen sei, eine Vielseitigkeit der Beleuchtung hervor zu bringen, indem die außerordentliche Deputation aus fünf Mitgliedern besteht, welche bereits ihre Ansichten über die Sache entwickelt haben. Der Hr. v. Mayer hat ebenfalls vorzüglich aus dem Grunde noch die Verstärkung der Deputation um zwei Mitglieder vorgeschlagen, damit eine vielseitigere Beleuchtung eintrete. Diesem Antrage stimme ich bei; er hat mit dem Utenstädt'schen Antrage gleichen Zweck, und es würde bei letzterem eigentlich der Zweck der vielseitigen Beleuchtung noch mehr erreicht, da bei der aus fünf Mitgliedern bestehenden außerordentlichen Deputation nur zwei Mitglieder der ersten Deputation sind, und sonach von der I. Deputation noch 5 Mitglieder, welche an der ersten Vorberathung nicht Theil nahmen, zu Mittheilung ihrer Ansichten durch Verweisung des Dekretes an die erste Deput. Anlaß erhalten würden. Inzwischen kann ich doch nicht dafür stimmen, daß die Sache an die I. Deputation verwiesen werde, weil ich bei der Meinung verbleibe, die Funktion der außerordentlichen Deputation habe sich noch nicht erledigt.

Abg. L e y s e r: Ich erkläre mich dafür, daß die Sache derselben Deputation wieder überwiesen werde, denn dadurch, daß sie sich vorzugsweise mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, ist sie befähigt, ihn weiter zu verfolgen, und ich kann nicht einsehn, da die Kammer einmal diese Mitglieder dazu gewählt, warum ihr dieser Gegenstand wieder entnommen werden soll. Sehr gern trete ich aber der Ansicht bei, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes allerdings nothwendig macht, anstatt der Deputation dieselbe Stärke zu geben, welche die andern Deputationen besitzen, nämlich, daß sie aus 7 Mitglieder bestehe und folglich um 2 verstärkt werde.

Abg. E i s e n s t u c k: Von mir ging der Antrag aus, daß die Sache an die außerordentliche Deputation gegeben werden möge. Diejenigen Mitglieder, welche dagegen gesprochen, haben mich eines Andern nicht überzeugt. Ohne der Kammer das Recht streitig zu machen, die einer Deputation übergebenen Sachen ihr wieder zu entnehmen, so sollte ich glauben, daß der Fall hier nicht vorhanden ist, der die Kammer veranlaßt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Ferner glaube ich auch, daß für das Ganze Etwas gewonnen ist, wenn der Gegenstand wieder an diese Deputation kommt, die sich früher damit beschäftigte. Eine Verstärkung derselben, wenn man sie für nothig findet, das ist Sache der Kammer, und in welcher Art diese Verstärkung geschehen solle, liegt auch im Beschlusse der Kammer; aber dem Satz selbst, den ein Mitglied, einer meiner Freunde, aufgestellt, wenn der Gegenstand wieder an die außerordentliche Deputation zurückgelange, da würde Nichts herauskommen, dem muß ich widersprechen. Ich muß gestehn, daß da die Kammer dem, was die außerordentliche Deputation gesagt, mit so großer Majorität beige stimmt hat, so würde ich die Gründe vermissen, warum sie solle präkludirt werden wegen eines anderweiten Berichtes.

Präsident: Es scheint doch nunmehr die Diskussion für geschlossen anzusehen zu sein, und ich werde die Frage an die Kammer zu stellen haben: ob nach dieser Mittheilung d. h.